

Schulordnung

für Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler,
Erziehungsberechtigte und sonstige Bedienstete der Grundschule Jürgenohl

August 2019

Präambel

In der Grundschule Jürgenohl lernen Kinder unterschiedlicher Konfessionen, Nationalitäten und Herkunftsländer tolerant, durch rücksichtsvolles Zusammenleben und im freundlichen Umgangston miteinander umzugehen.

1. Betreten und Verlassen des Schulgeländes

Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten betreten und verlassen das Schulgelände ausschließlich über den Pausenhof um Gefährdungen jeglicher Art auszuschließen. Der Haupteingang der Schule ist ausschließlich externen Besucherinnen und Besuchern vorbehalten.

1

2. Betreten und Verlassen der Räume

Die Schülerinnen und Schüler versammeln sich auf dem Schulhof. Dort werden sie ab 07.45 Uhr von einer Lehrkraft beaufsichtigt. Bei schlechtem Wetter wird die Schule um 07.30 Uhr geöffnet. Die Schülerinnen und Schüler halten sich dann unter Aufsicht in der Pausenhalle auf.

Auf ein Klingelzeichen um 07.55 Uhr gehen die Schülerinnen und Schüler in ihre Klassenräume. Die Aufsichtspflicht obliegt von diesem Zeitpunkt an der Lehrkraft, welche die erste Unterrichtsstunde in dieser Klasse erteilt. Kleidung, die während des Unterrichts von den Schülerinnen und Schüler nicht getragen wird, ist am Garderobenhaken im Vorflur der Klasse aufzuhängen.

Im Klassenraum suchen die Schülerinnen und Schüler ihren Platz auf und bereiten sich für den Unterricht vor. Sie unterlassen alles, was ihre Mitschüler belästigt oder gefährdet. Das Umherlaufen in den Klassen ist untersagt.

Zu Beginn der „Großen Pause“ holen die Schülerinnen und Schüler ihre Kleidung aus dem Vorflur und begeben sich zügig in die Pause. Die unterrichtende Lehrkraft verlässt als letzte den Klassenraum. Nach Unterrichtsschluss verlassen die Schülerinnen und Schüler sofort das Schulgrundstück über den Schulhof.

3. Die Regenpause

Bei schlechtem Wetter erfolgt eine entsprechende Lautsprecherdurchsage. Jede Lehrkraft führt in dem Klassenraum Aufsicht, in dem sie in der nachfolgenden Stunde Unterricht hat. Lehrkraft- und Raum-wechsel finden somit zu Beginn einer Regenpause statt.

4. Die kleine Pause

Während einer Doppelstunde ist darauf zu achten, dass eine 5-Minuten-Pause eingehalten wird. Die Schülerinnen und Schüler verbleiben im Klassenraum oder suchen die Fachräume auf. Das Herumlaufen und Spielen auf den Fluren und im Treppenhaus ist untersagt. Die Lehrkraft wechselt ggf. in die Klasse, in der sie nach der 5-Minuten-Pause Unterricht erteilt.

5. Die große Pause

Die Pausenaufsicht beginnt mit dem Klingeln. Die aufsichtsführenden Lehrkräfte schließen ihren Unterricht sehr pünktlich, um schnellstmöglich ihre Aufsicht in den eingeteilten Aufsichtsbereichen wahrnehmen zu können. Entsprechend der Witterung entscheiden die pausenaufsichtsführenden Lehrkräfte, ob die Pausenwiesen benutzt werden können oder nicht.

Gruppen von Schülerinnen und Schülern der 3. und 4. Klassen können an den Wochentagen Dienstag (Mädchen) und Donnerstag (Jungen) in Absprache mit ihren Klassenlehrkräften wählen, ob sie die I. große Pause im Schulgebäude oder auf dem Außengelände verbringen möchten.

Die in den Klassen verbleibenden Gruppen dürfen dabei die Höchstzahl von bis zu 6 Kindern nicht überschreiten. Für das Verhalten der Gruppen in den Klassen gelten die Klassenregeln. Für die Aufsicht ist die Hausaufsicht verantwortlich.

In den großen Pausen können die Sport- und Spielwiesen von allen Schülerinnen und Schüler genutzt werden.

Die Ausgabe der Pausenspielgeräte erfolgt gegen Abgabe der schülereigenen Ausleihkarte jeweils zu Beginn der großen Pausen durch Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen. Die Pausenspielgeräte sind pfleglich zu behandeln. Am Ende der Pausen sind die Geräte zurückzugeben. Bei Regenwetter findet keine Geräteausgabe statt.

Auch auf dem Schulhof haben sich die Schülerinnen und Schüler untereinander rücksichtsvoll und kameradschaftlich zu verhalten. Naturbelassene trockene Flächen können als Spielflächen genutzt werden. Anpflanzungen und Beete sind zu schonen. Abfälle jeder Art gehören sortiert in die dafür aufgestellten Abfallkörbe. Das Werfen mit Steinen, Stöcken, harten Gegenständen etc. und Schneebällen und

das Besteigen von Tischtennisplatten und Bänken sind grundsätzlich wegen Eigengefährdung und Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler untersagt.

In der ausgewiesenen Ruhezone ist Toben, Laufen und Lärmen unerwünscht.

Die Pausenaufsicht endet erst, wenn alle Schülerinnen und Schüler die Pausenflächen verlassen haben und sich auf dem Weg in die Klassenräume befinden. Jetzt beginnt die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte, die in der folgenden Stunde die Klassen unterrichten.

6. Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte

Jede Lehrkraft ist rechtzeitig vor Beginn des eigenen Unterrichts in der Schule. Für die Zeit der Anwesenheit ist jede Lehrkraft im Dienst und neben den eingeteilten Aufsichtspersonen zum Eingreifen verpflichtet, falls dies ein Umstand erfordert.

7. Der Schulweg

Aus Gründen eines sicheren Schulwegs sollten die Schülerinnen und Schüler Eingangsstufenklassen grundsätzlich nicht mit dem Fahrrad zur Schule fahren. Schüler der 3. und 4. Klassen, die einen weiten Schulweg haben, können mit dem Fahrrad zur Schule kommen. Sie müssen jedoch die schriftliche Genehmigung der Schule haben.

Das Fahrrad wird auf dem Schulgelände geschoben, im Fahrradständer abgestellt und ordnungsgemäß verschlossen. Das Fahren mit dem Fahrrad auf dem Schulgelände ist untersagt. Für ein verkehrssicheres Fahrrad und ein verkehrsgerechtes Verhalten der Schülerinnen und Schüler tragen die Eltern die Verantwortung. Die Schülerinnen und Schüler benutzen den sichersten Schulweg. Auf dem Weg zur und von der Schule werden Mitschülerinnen und -schüler nicht belästigt.

8. Der Feueralarm

Mit den Schülerinnen und Schüler sind die Fluchtwege aus den Klassen- und Fachräumen, das Anstellen auf den Sammelplätzen und das ordnungsgemäße Verhalten bei Feueralarm intensiv zu besprechen, zu üben und mehrfach im Jahr zu wiederholen. Grundlage dafür ist der jeweils aktuelle Feueralarmplan.

9. Die besonderen Regelungen

Verlassen des Schulgeländes

Allen Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, das Schulgelände während der Unterrichtszeit zu verlassen. Inwieweit Schülerinnen und Schüler zu Unterrichtszwecken das Schulgrundstück verlassen dürfen, entscheidet die jeweilige Lehrkraft, die dann für ihre Entscheidung auch die volle Verantwortung trägt.

Beurlaubung vom Unterricht

Beurlaubung vom Unterricht wird nur in besonders begründeten Fällen erteilt. Über Anträge bis zu 3 Tagen entscheidet die Klassenlehrkraft, bis zu 3 Monaten der Schulleiter und darüber hinaus die Landesschulbehörde Braunschweig. Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien sind grundsätzlich nicht möglich. Diese erteilt nur der Schulleiter unter genauer Prüfung des Einzelfalles. Beachten Sie bei Ihrer Urlaubsplanung deshalb frühzeitig, dass Ihr Urlaub innerhalb der gesetzlichen Ferientermine liegt. Die Beurlaubung vom Unterricht ist auf einem im Sekretariat erhältlichen Vordruck zu beantragen.

Krankmeldungen

Kann eine Schülerin oder ein Schüler krankheitsbedingt nicht am Unterricht teilnehmen, so sollte noch am 1. Tag des Fehlens eine z. B. telefonische Krankmeldung in der Schule erfolgen. Spätestens am 3. Versäumnistag muss der Schule eine schriftliche Krankmeldung vorliegen.

Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Hausmeister, im Sekretariat, bei den Lehrkräften oder bei der Schulleitung abzugeben. Fundgegenstände, die innerhalb des laufenden Schuljahres nicht abgeholt werden, werden am Schuljahresende karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Säubern der Klassenräume

Jede Klasse ist zur Einhaltung des schulinternen Reinigungsplanes verpflichtet.

Diebstahl und Körperverletzungen

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei ist durch das NSchG geregelt. Danach ist die Schule verpflichtet, Diebstähle und Körperverletzungen bei der Polizei anzuzeigen.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Grundlage für die Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist § 61 NSchG i. d. F. v. 1998 in der Fassung v. 03.06.2015.

Betreten der Klassen- und Fachräume

Schulfremde Personen dürfen Klassen- und Fachräume nur in Begleitung von in der

Schule Beschäftigten betreten.

Schulzonen

Die Schule ist in Schulzonen eingeteilt. Ein Zutritt zu diesen Schulzonen ist den Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Schülerinnen und Schülern vorbehalten.

Unterrichtsveranstaltungen im Forum

Während Unterrichtsveranstaltungen im Forum besteht für Erziehungsberechtigte dort keine Aufenthaltsmöglichkeit. Hierfür stehen der Eingangsbereich und der untere Flur der Schule zur Verfügung.

Beschwerde- und Weisungsverbot für Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte haben gegenüber Schülerinnen und Schüler unserer Schule keinerlei Beschwerde- und Weisungsbefugnis.

Mitbringen von elektronischen Geräten

Das Mitbringen von elektronischen Geräten (Handy, Game Boy, Walkman etc.) in die Schule ist den Schülerinnen und Schülern untersagt.

Spucken und Schreien

Das Spucken in der Schule ist aus hygienischen Gründen untersagt. Gleiches gilt für übermäßiges lautes und anhaltendes Schreien, da es andere Schülerinnen und Schüler sowie die sonstigen Bediensteten unserer Schule durch zusätzliche Lärmbelastigung erheblich stört.

Tragen von Schirmmützen etc. im Unterricht

Das Tragen von Schirmmützen etc. im Unterricht ist unzulässig.

Mitführen von Hunden

Das Mitführen von Hunden auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ist untersagt.

Rauchverbot

Das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude ist verboten.

Infektionsschutzgesetz

Die Beachtung der gesetzlichen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist Bestandteil dieser Schulordnung.

Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen

Die Beachtung der gesetzlichen Regelungen des Verbots des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen ist Bestandteil dieser Schulordnung.